



Gebührenordnung für die Festhalle Schützingen

vom 7. Juli 1993
in Kraft seit 1. August 1993

Geändert am:

07.11.2001

Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
Neufassung Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.3, 2.1.1, 2.1.2, 2.2 und 2.3

In Kraft seit:

01.01.2002

Gebührenordnung für die Festhalle Schützingen

§ 1 Allgemeine Gebühren

- 1.1 Gebühren pro Stunde für Veranstaltungen aller Art
 - 1.1.1 Großer Saal (pro Kalendertag werden max. 5 Stunden angerechnet) 25,50 €
 - 1.1.2 Kleiner Saal (pro Tag werden max. 5 Stunden angerechnet) 5,00 €
- 1.2 Zuschlag für reine Tanzveranstaltungen/Rockkonzerte 100 %
- 1.3 Grundgebühren pro angefangener Tag der Benutzung der Küche
inklusive Gläser und Geschirr 75,00 €

§ 2 Kostenersätze

- 2.1 Heizkosten pro angefangenem Tag
 - 2.1.1 Großer Saal 50,00 €
 - 2.1.2 Kleiner Saal 15,00 €
- 2.2 Stromkosten pro verbrauchtem Kilowatt in der Küche 0,50 €
- 2.3 Entschädigung für die Gestellung eines Bühnenmeisters
pro angefangene Stunde 25,50 €
- 2.4 Alle im Zusammenhang einer Veranstaltung der Gemeinde entstehenden Schäden
sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 3 Sonderfälle

- 3.1 **Örtliche Vereine:** Örtliche Vereine erhalten die Halle zweimal kalenderjährlich zur kostenlosen Nutzung; ausgenommen sind die Stromkosten für die Küchenbenutzung. Bei weiteren Veranstaltungen gelten die Gebührensätze nach Absatz 2. Die kostenlose Benutzung der Stromberghalle wird auf die Zahl der kostenlosen Nutzungen angerechnet.
- 3.2 **Einheimische:** Einheimische Veranstalter erhalten auf die Gebührensätze nach § 1 Absätze 1 und 3 einen Nachlass von 20 Prozent.

§ 4 Allgemeines

Die Verwaltung ist berechtigt, für die Durchführung einer Veranstaltung eine Kautions zu erheben, in Einzelfällen Gebührennachlässe zu gewähren oder auf die Erhebung einer Gebühr ganz zu verzichten.

Übungsstunden für örtliche Vereine sind im Kleinen Saal gebührenfrei.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14. März 1984 außer Kraft.

Illingen, 7. Juli 1993

Ewald Veigel
Bürgermeister